

Übernahmevereinbarung

zwischen

UBS AG

Postfach
8098 Zürich

(nachfolgend "**UBS**")

und

Kanton Appenzell Ausserrhoden

vertreten durch den Regierungsrat

dieser vertreten durch Ratschreiber Roger Nobs und Staatsarchivarin Jutta Hafner

Regierungsgebäude

9102 Herisau

(nachfolgend "**Kanton**")

betreffend

Übertragung des Eigentums am AKRB-Archiv

1. Präambel

- (a) Die Kantonalbank des Kantons Appenzell-Ausserrhoden (ARKB) wurde 1877 gegründet und 1996 an die UBS AG (vormals Schweizerische Bankgesellschaft, SBG) verkauft. Mit dem Verkauf ist auch das ARKB-Archiv ins Eigentum der UBS AG übergegangen.
- (b) Wegen der Marktpräsenz der ARKB im Hypothekar-, Kommerzkredit- und Sparkassen-Geschäft ist das ARKB-Archiv als Quellenfundus zur Finanz- und Wirtschaftsgeschichte für den Kanton von zentraler Bedeutung. Insbesondere zur Unternehmens-, Bau- und Personengeschichte enthält dieser Archivfundus anderweitig nicht überlieferte Basisinformationen.
- (c) Die Parteien hatten in Würdigung dieser Ausgangslage bereits im Jahre 2003 eine Vereinbarung getroffen ("Vereinbarung 2003"), welche die Verpflichtung zur Erhaltung bzw. Aufbewahrung des ARKB-Archivs durch die UBS sowie den Zugang bzw. die Nutzung gewisser ARKB-Archivakten durch die Leitung des kantonalen Staatsarchivs betraf. Die Eigentümerstellung der UBS am ARKB-Archiv wurde in dieser Vereinbarung formal anerkannt.
- (d) Der Kanton wünscht mindestens die Organakten der ARKB zu Eigentum bzw. freien Verfügung zurück, um diese seinem eigenen Staatsarchiv zuzuführen, da diese Akten nach wie vor einer öffentlich-rechtlichen Zweckbindung unterliegen (Rechenschaftsablage).
- (e) Das ARKB-Archiv umfasst zahlreiche Akten mit Informationen, die unter das Bankkundengeheimnis fallen. Das Bankkundengeheimnis besteht auch nach dem Ende der Bankbeziehung weiter, und zwar grundsätzlich so lange, als ein Geheimhaltungsinteresse an den Informationen besteht. Aufgrund des Bankkundengeheimnisses ist eine Übergabe von Archivakten nicht ohne weiteres möglich. Die Akten können zur Wahrung des Bankkundengeheimnisses erst nach Ablauf bestimmter, langjähriger Fristen nach Saldierung der entsprechenden Geschäftsbeziehungen dem Kanton übergeben werden.
- (f) Neben einer Übernahmevereinbarung, welche die stufenweise, vollständige Überführung des ARKB-Archivs gemäss dem Bewertungsentscheid des Staatsarchivs von Appenzell Ausserrhoden vom 11. Dezember 2019 in das Eigentum des Kantons regelt, wird ein gleichzeitig abzuschliessender Outsourcing-Vertrag zwischen den Parteien Bestand haben müssen. Der Outsourcing-Vertrag regelt die bankgesetzlichen Anforderungen für den Unterhalt des ARKB-Archivs durch den Kanton im Auftrag von UBS für ARKB-Archivakten, deren Eigentumsübergang erst in der Zukunft liegt. Sobald die Überführung sämtlicher ARKB-Archivakten in das Eigentum des Kantons abgeschlossen ist, wird der Outsourcing-Vertrag automatisch für beendet erklärt. Die Parteien sind sich bewusst, dass dieser Prozess mehrere Jahrzehnte dauern kann.

Die Parteien vereinbaren demzufolge Folgendes:

2. Definitionen

"ARKB-Archiv bzw. ARKB-Archivakten " – Gesamtes Archiv der ARKB (inkl. ARKB-Archiv bis 1925 und ARKB-Archiv ab 1925 und Outsourcing-Archiv)

"ARKB-Archiv ab 1925" – ARKB-Archiv von ca. 1925 bis 1996

"ARKB-Archiv bis 1925" – ARKB-Archiv von 1865 bis ca. 1925

"Historische Akten" – von UBS freigegebene Daten aus dem ARKB-Archiv, die an den Kanton gemäss dieser Übernahmevereinbarung in das Eigentum des Kantons übergeben worden sind.

"Outsourcing-Archiv" – diejenigen Archivakten, welche den Verpflichtungen für ausgelagerte Akten unter dem Outsourcing-Vertrag unterstehen. Das Outsourcing-Archiv umfasst das ARKB-Archiv unter Ausschluss der historischen Akten.

3. Übergabe

- 3.1. Festlegung Übergabezeitpunkt in die Obhut des Kantons
- (a) Die Parteien stimmen den Zeitpunkt der Übergabe des gesamten ARKB-Archivs (Originalakten) in den Besitz des Kantons gemeinsam ab. Die Übergabe hat jedoch spätestens 6 Monate nach beiderseitiger Unterzeichnung dieser Übernahmevereinbarung zu erfolgen.
 - (b) Im Zeitpunkt der Übergabe müssen die historischen Akten in geeigneter Weise gekennzeichnet sein, sodass eine Unterscheidung in Outsourcing-Archiv und historische Akten des ARKB-Archivs erkennbar ist.
- 3.2. Selektierung und Kriterien der Zuordnung zur Kategorie historische Akten
- (a) UBS sichtet die ARKB-Archivakten vor Übergabe gemäss Ziff. 3.1 (a) vorstehend und entscheidet nach eigenem Ermessen und ohne Begründungspflicht, welche Akten unter dem Gesichtspunkt des Bankkundengeheimnisses dem Outsourcing-Archiv zugeordnet werden. Die verbleibenden Akten werden den historischen Akten zugeordnet. Dokumente, die in Zusammenhang mit einer bestimmten Bankkundenbeziehung mit der ARKB stehen, werden spätestens 60 Jahre nach deren Archivierung bzw. Saldierung der entsprechenden Bankkonti den historischen Akten zugeordnet. Wenn der Archivierungs- bzw. Saldierungszeitpunkt nicht festgestellt werden kann, so wird auf den Zeitpunkt der Erstellung des Dokuments bzw., im Falle einer Mehrheit von Dokumenten, des jüngsten Dokuments abgestellt.
- 3.3. Periodizität der Selektierung und Unterstützungspflicht des Kantons
- (a) UBS wiederholt die Selektierung und Zuordnung gemäss vorstehender Ziff. 3.2 alle 2 Jahre und kennzeichnet in geeigneter Weise diejenigen Dokumente, welche neu der Kategorie historische Akten zugeordnet werden.
 - (b) Der Kanton unterstützt UBS bei der periodischen Selektierung nach Kräften. Die Parteien sprechen sich diesbezüglich ab, wobei die Entscheidung der Einteilung in jedem Fall von UBS vorgenommen wird. Mitarbeiter des Kantons, die zu diesem Zweck UBS unterstützen, qualifizieren als Auftragsdatenbearbeiter unter Datenschutzgesichtspunkten. Die Einsichtnahme in ARKB-Archivakten zwecks Unterstützung bei der Selektierung erfolgt durch geeignete Mitarbeitende des Kantons. Eine gesonderte Vergütung seitens UBS hierfür ist nicht geschuldet bzw. durch die Pauschalvergütung gemäss Anlage 1 zum Outsourcing-Vertrag abgegolten. Diese Mitarbeitenden haben eine gesonderte Geheimhaltungserklärung gemäss Anlage 4 zum Outsourcing-Vertrag zu unterzeichnen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen gemäss Anlage 3 zum Outsourcing-Vertrag analog auch für die Unterstützungsdienstleistungen des Kantons gemäss dieser Ziff. 3.3 (b).
- 3.4. Kopien zuhanden UBS
- UBS ist jederzeit (nach vorgängiger Absprache) berechtigt, Kopien der im ARKB-Archiv befindlichen Dokumente anzufertigen, einzubehalten und aufzubewahren. Kopien fallen nicht unter diese Übernahmevereinbarung.

4. Modalitäten des Eigentumsübergangs, Gefahrtragung und Schadloshaltung

- (a) Mit entsprechender Selektierung und Kennzeichnung der ARKB-Akten durch UBS in historische Akten gemäss Ziff. 3.2 bzw. 3.3 vorstehend erfolgt automatisch der Eigentumsübergang der so gekennzeichneten Akten an den Kanton. Das ARKB-Archiv bis 1925 wird den historischen Akten zugeordnet. Das Eigentum an diesen Akten geht somit mit Besitznahme durch den Kanton in dessen Eigentum über. Irrtümlicherweise als historische Akten gekennzeichnete Dokumente sind auf Verlangen der UBS zu Eigentum zurückzuübertragen. Dieses Korrekturrecht steht UBS längstens für einen Monat nach erfolgter Selektierung zu. Die von UBS so korrigierten Akten unterstehen erneut den Verpflichtungen des Outsourcing-Vertrags.
- (b) Die Gefahr an den zu Eigentum übergebenen Dokumenten und die mit ihnen und deren Aufbewahrung und Nutzung verbundenen Risiken und Verantwortlichkeit, z.B. für die missbräuchliche Nutzung durch Dritte, Untergang und dergleichen, trägt ab Übergabe der Dokumente allein der Kanton.

- (c) Der Kanton gewährleistet und stellt sicher, dass er die für den Abschluss, die Durchführung und die Erfüllung dieser Übernahmevereinbarung erforderlichen Rechte hat und Abschluss, Durchführung und Erfüllung dieser Vereinbarung keine Bestimmungen des anwendbaren Rechts, einschliesslich des kantonalen Datenschutz- und Archivrechts, verletzt. Wird die UBS dennoch in diesem Zusammenhang von einem Dritten belangt, hält der Kanton die UBS klag- und schadlos.

5. Rechte und Pflichten der UBS

5.1. Einsicht und Zugriff

UBS hat das Recht, nach Absprache mit dem Kanton auf die zu Eigentum übergegangenen ARKB-Archivakten gemäss Art. 13 des kantonalen Archivgesetzes (bGS 421.10) zuzugreifen. Die Einzelheiten werden in einem solchen Fall mit der Staatsarchivarin oder dem Staatsarchivar vereinbart.

5.2. Haftung und Gewährleistung

Die Haftung der UBS für Schäden jeglicher Art aus und in Zusammenhang mit dieser Übernahmevereinbarung wird, soweit zulässig, ausdrücklich wegbedungen. Die Dokumente werden übergeben, wie sie sind und ohne jede Zusicherung. Die UBS leistet für Rechts- und Sachmängel der übergebenen Dokumente keine Gewähr und schliesst alle diesbezüglichen Ansprüche, soweit zulässig, aus.

6. Kosten

Jede Partei trägt die bei ihr aus und im Zusammenhang mit dieser Übernahmevereinbarung anfallenden Kosten selbst, wobei klarstellend angefügt sei, dass UBS die Transportkosten (einschliessend angemessene Versicherung des Archivguts während des Transports) des gesamten ARKB-Archivs einschliesslich zu den Archiv-Räumlichkeiten des Kantons zu übernehmen hat.

7. Vorgehende Vereinbarung und Verhältnis zu Outsourcing-Vertrag

- (a) Diese Übernahmevereinbarung ergänzt und ändert die Vereinbarung vom November 2003 zwischen den Parteien. Wenn sich diese Übernahmevereinbarung und die Vereinbarung vom November 2003 widersprechen, geht diese Übernahmevereinbarung vor.
- (b) Diese Übernahmevereinbarung regelt den stufenweisen Übergang der ARKB-Archivakten ins Eigentum des Kantons und gilt bis zum vollständigen Übergang sämtlicher ARKB-Archivakten neben dem Outsourcing-Vertrag. Mit vollständiger Erfüllung dieser Übernahmevereinbarung wird der Outsourcing-Vertrag automatisch beendet, ohne dass dieser gekündigt werden muss.

8. Salvatorische Klausel und Gerichtsstand

- (a) Sind Teile dieser Übernahmevereinbarung aus beliebigen Gründen ungültig, unwirksam oder nicht durchsetzbar, berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. Entsprechend legen die Parteien diese Übernahmevereinbarung so aus und erfüllen sie auf eine Weise, dass die Zielsetzung, die mit den ungültigen oder gesetzlich unwirksamen Teilen verfolgt wurde, dennoch, soweit gesetzlich zulässig, erreicht wird.

- (b) Diese Übernahmevereinbarung wird durch Schweizer Recht geregelt und nach diesem ausgelegt. Die Parteien unterwerfen sich der ausschliesslichen Gerichtsbarkeit der Gerichte der Stadt Zürich.

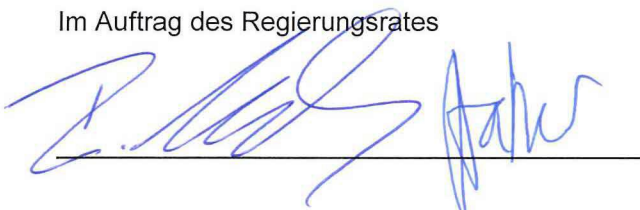
Herisau, Datum: 23.5.2023

Zürich, Datum: 23.6.2023

Kanton Appenzell Ausserrhoden

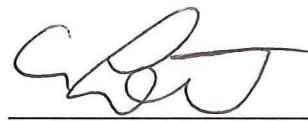

UBS AG

Im Auftrag des Regierungsrates



Roger Nobs
Ratschreiber

Jutta Hafner
Staatsarchivarin


 i.a. B. &

Christian Leitz
Leiter Archiv

Rebekka Schefer
Archivarin